

Lehrplan zur Erprobung
für den Ausbildungsberuf
Tierpflegerin/Tierpfleger

Herausgegeben vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

41062 / 2004

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 2/04**

**Sekundarstufe II – Berufskolleg;
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung;
Lehrpläne zur Erprobung**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 13. 1. 2004 – 433-6.08.01.13-2902

Für den Unterricht in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung wurden unter verantwortlicher Leitung des Landesinstituts für Schule sowie unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und Berufsstandsvertreter für die in der **Anlage 1** aufgeführten Ausbildungsberufe des dualen Systems der Berufsausbildung auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne für das Land Nordrhein-Westfalen Lehrpläne zur Erprobung erarbeitet. Die vorläufigen Unterrichtsvorgaben und Stunden tafeln wurden den Berufskollegs bereits zur Verfügung gestellt und sind ab Schuljahr 2003/2004 Grundlage des Unterrichts in den entsprechenden Bildungsgängen, es sei denn, dass die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen getroffenen Übergangsregelungen angewandt wurden.

Diese vorläufigen Unterrichtsvorgaben werden nun abgelöst durch die entsprechenden Lehrpläne zur Erprobung.

Darüber hinaus werden zum Schuljahr 2003/2004 Lehrpläne in Kraft gesetzt, für die in Nordrhein-Westfalen bisher kein eigener Lehrplan vorlag.

Den Berufskollegs, die die jeweiligen Bildungsgänge führen, gehen die Lehrpläne mit je einem Exemplar in Papierform unmittelbar zu. Die Lehrpläne werden außerdem im Internet im Bildungsportal des Ministeriums veröffentlicht^{*)}. Eine Bestellung über den Verlag ist nicht möglich. Rückfragen sind an das Landesinstitut für Schule zu richten.

Die Lehrpläne sind allen an der didaktischen Jahresplanung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Die zur Erprobung in Kraft gesetzten Lehrpläne sind in Lernfeldern strukturiert. Die Bildungsgangkonferenzen sind aufgerufen, eine intensive didaktische Diskussion der Lehrpläne unter Einbeziehung des vom Landesinstitut für Schule entwickelten Kriterienkataloges zu führen.

Um Vorlage eines daraus abgeleiteten Erfahrungsberichtes bis zum **30.10.2006** an die zuständige Bezirksregierung wird gebeten. Nach Einarbeitung der Erfahrungsberichte ist beabsichtigt, die erforderliche Verbändebeteiligung gemäß § 16 SchMG (BASS 1 – 3) einzuleiten.

Mit Ablauf des 31. 7. 2003 sind die bisherigen Richtlinien und Lehrpläne (**Anlage 2**) auslaufend außer Kraft getreten, es sei denn, dass die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen getroffenen Übergangsregelungen angewandt wurden.

Der Runderlass vom 26. 8. 2003, ABl. NRW. 9/03, S. 302, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

*)

www.bildungsportal.nrw.de/BP/LINKS/BKPROBE

Anlage 1

Neue und neugeordnete Ausbildungsberufe, die zum 1. 8. 2003 in Kraft treten:

Heft	Ausbildungsberuf
4170-17	Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/ Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
41055	Bestattungsfachkraft
41056	Bühnenmalerin und -plastikerin/Bühnenmaler und -plastiker
41057	Drogistin/Drogist
4192	Fahrzeuginnenausstatterin/Fahrzeuginnenausstatter
4164/2	Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
4173-01	handwerkliche Elektroberufe – Elektronikerin/Elektroniker – Systemelektronikerin/Systemelektroniker
4174	industrielle Elektroberufe – Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme – Elektronikerin für Betriebstechnik/Elektroniker für Betriebstechnik – Elektronikerin für Automatisierungstechnik/Elektroniker für Automatisierungstechnik – Systeminformatikerin/Systeminformatiker – Elektronikerin für Geräte und Systeme/Elektroniker für Geräte und Systeme – Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik/Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
41058	Investmentfondsauffrau/Investmentfondsaufmann
4170-19	Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin/Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
4160	Konditorin/Konditor
41059	Kosmetikerin/Kosmetiker
4170-23	Kraftfahrzeugmechatronikerin/Kraftfahrzeugmechatroniker

4164/1 Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichter
Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer

4170-21 **Mechanikerin für Karosserieeinstandhaltungstechnik/Mechaniker für Karosserieeinstandhaltungstechnik**

4170-20 **Mechanikerin für Landmaschinentechnik/Mechaniker für Landmaschinentechnik**

41060 **Mikrotechnologin/Mikrotechnologe**

41061 **Naturwerksteinmechanikerin/Naturwerksteinmechaniker**

41015 **Produktgestalterin Textil/Produktgestalter Textil**

4265 **Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer**

4238 **Textillaborantin/Textillaborant**

41062 **Tierpflegerin/Tierpfleger**

4261 **Weberin/Weber**

4170-22 **Zweiradmechanikerin/Zweiradmechaniker**

Anlage 2

Folgende Richtlinien und Lehrpläne treten ab dem 31. 7. 2003 auslaufend außer Kraft:

- 1) **Drogist**
RdErl. vom 24. 7. 1969 (BASS 15 – 33 Nr. 027)
- 2) **Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 73.12)
- 3) **Elektromaschinenbauerin/Elektromaschinenbauer**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 73.11)
- 4) **Elektromaschinenmonteurin/Elektromaschinenmonteur**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.10)
- 5) **Elektromechanikerin/Elektromechaniker**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 73.14)
- 6) **Energieelektronikerin/Energieelektroniker**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.11)
- 7) **Fahrzeugpolsterin/Fahrzeugpolsterer**
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 92)
- 8) **Fernmeldeanlageelektronikerin/Fernmeldeanlageelektroniker**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 73.13)
- 9) **Gas- und Wasserinstallateurin/Gas- und Wasserinstallateur**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.16)
- 10) **Industrieelektronikerin/Industrieelektroniker**
Fachrichtung Produktionstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.121)
Fachrichtung Gerätetechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.122)
- 11) **Karosserie- und Fahrzeugbauerin/Karosserie- und Fahrzeugbauer**
Fachrichtung Karosseriebau
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.191)
Fachrichtung Fahrzeugbau
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.192)
- 12) **Kommunikationselektronikerin/Kommunikationselektroniker**
Fachrichtung Informationstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.131)
Fachrichtung Telekommunikationstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.132)
Fachrichtung Funktechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 74.133)
- 13) **Konditorin/Konditor**
RdErl. vom 2. 11. 1987 (BASS 15 – 33 Nr. 60)
- 14) **Kraftfahrzeugelektrikerin/Kraftfahrzeugelektriker**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.23)
- 15) **Kraftfahrzeugmechanikerin/Kraftfahrzeugmechaniker**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.21)
- 16) **Landmaschinenmechanikerin/Landmaschinenmechaniker**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.20)
- 17) **Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin, Schwerpunkt Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin**
RdErl. vom 24. 8. 1989 (BASS 15 – 33 Nr. 65)

- 18) **Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin, Schwerpunkt Maler/Malerin**
RdErl. vom 26. 8. 1988 (BASS 15 – 33 Nr. 64)
- 19) **Produktgestalterin Textil/Produktgestalter Textil**
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 205)
- 20) **Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer**
RdErl. vom 9. 12. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 165)
- 21) **Textillaborantin/Textillaborant physikalisch-technisch**
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 138)
- 22) **Weberin/Weber**
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 161)
- 23) **Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.17)
- 24) **Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin**
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 71.22)

Inhalt	Seite	
1	Vorgaben für den Lernort Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung	7
1.1	Rechtliche Grundlagen	7
1.2	Hinweise zum Lehrplan zur Erprobung	7
2	Studentafeln	8
2.1	Fachrichtung Forschung und Klinik	8
2.2	Fachrichtung Zoo	9
2.3	Fachrichtung Tierheim und Tierpension	10
3	Hinweise zu den Lernbereichen	11
3.1	Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich	11
3.1.1	Zuordnung der Lernfelder	11
3.1.2	Erläuterung und Beschreibung der Fächer	11
3.2	Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich	13
3.3	Hinweise zum Differenzierungsbereich	13
3.3.1	Allgemeine Hinweise	13
3.3.2	Erwerb der Fachhochschulreife	13
4	Lernerfolgsüberprüfung	14
5	KMK-Rahmenlehrplan	15
6	Aufgaben der Bildungsgangkonferenz	44
Anlagen		
A-I	Verordnung über die Berufsausbildung	45
A-II	Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen	46
A-III	Fragenkatalog zur Lehrplanevaluation	53

1 Vorgaben für den Lernort Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Berufsausbildung zur Tierpflegerin/zum Tierpfleger sind:

- die geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge in den Fachklassen des dualen Systems
- der KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpflegerin/Tierpfleger (vgl. Kap. 5), der mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin (vgl. Anlage A-I) abgestimmt ist.

Die Verordnung über die Berufsausbildung gemäß § 25 BBiG bzw. HWO beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen. Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen. Der mit der Verordnung über die Berufsausbildung abgestimmte Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK-Rahmenlehrplan) beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Die Stundentafel (vgl. Kap. 2) und der Lehrplan zur Erprobung sind durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit Einführungserlass vom <.....> in Kraft gesetzt worden.

1.2 Hinweise zum Lehrplan zur Erprobung

Der vorliegende Lehrplan zur Erprobung ist die landesspezifische Umsetzung des KMK-Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Tierpflegerin/Tierpfleger. Er übernimmt die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans mit ihren jeweiligen Zielformulierungen und Inhalten als Mindestanforderungen. Der Lehrplan enthält Vorgaben für den Unterricht in den Lernbereichen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg-APO-BK) vom 26. Mai 1999. Zur Unterstützung der Lernortkooperation und der schulinternen Arbeit ist dem Lehrplan zur Erprobung die Verordnung über die Berufsausbildung als Anlage beigelegt.

Generelles Ziel für den Unterricht ist die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die Wirkungen tradiert männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung alternativer Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

In der Anlage beigelegt ist ein Fragenkatalog zur Evaluation des Lehrplans zur Erprobung, der die in den Bildungsgängen der Berufskollegs gemachten Erfahrungen und Anregungen im Umgang mit dem vorliegenden Lehrplan erfasst (vgl. Anlage A-III). Die Bildungsgangkonferenzen sind aufgerufen, zu dem jeweiligen im Einführungserlass genannten Zeitpunkt den zuständigen Bezirksregierungen den Evaluationsbogen zuzuleiten. Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung wertet die Rückläufe aus und arbeitet die Ergebnisse ggf. in den Lehrplan ein.

2 Stundentafeln

2.1 Fachrichtung Forschung und Klinik

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
I. Berufsbezogener Lernbereich				
Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre	40 - 80	80	80 - 120	200 - 280
Haltung und Pflege	160	180	120	460
Tierzucht und -erziehung	80	60	80	220
Summe:	280 - 320	320	280 - 320	880 - 960
II. Differenzierungsbereich				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
III. Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung				
Politik/Gesellschaftslehre				

2.2 Fachrichtung Zoo

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
I. Berufsbezogener Lernbereich				
Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre	40 - 80	80	60 - 100	180 - 260
Haltung und Pflege	160	180	140	480
Tierzucht und -erziehung	80	60	80	220
Summe:	280 - 320	320	280 - 320	880 - 960
II. Differenzierungsbereich				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
III. Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung				
Politik/Gesellschaftslehre				

2.3 Fachrichtung Tierheim und Tierpension

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
I. Berufsbezogener Lernbereich				
Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre	40 - 80	80	140 - 180	260 - 340
Haltung und Pflege	160	180	100	440
Tierzucht und -erziehung	80	60	40	180
Summe:	280 - 320	320	280 - 320	880 - 960
II. Differenzierungsbereich				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
III. Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung				
Politik/Gesellschaftslehre				

3 Hinweise zu den Lernbereichen

3.1 Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich

3.1.1 Zuordnung der Lernfelder

	Zuordnung der Lernfelder zu den Fächern				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
I. Berufsbezogener Lernbereich					
			FR Forschung und Klinik	FR Zoo	FR Tierheim und Tier- pension
Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre	LF 1 u.s. Fach- beschrei- bung	LF 9 u.s. Fach- beschrei- bung	LF 10 u.s. Fach- beschrei- bung	LF 20 u.s. Fach- beschrei- bung	LF 19, LF 20 u.s. Fach- beschrei- bung
Haltung und Pflege	LF 2, LF 4	LF 5, LF 6, LF 7	LF 12, LF 13	LF 14, LF 15	LF 17
Tierzucht und -erziehung	LF 3	LF 8	LF 11	LF 16	LF 18

3.1.2 Erläuterung und Beschreibung der Fächer

Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre

Die für das Fach *Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre* verbindlichen Vorgaben ergeben sich aus dem vorläufigen Lehrplan Wirtschafts- und Betriebslehre vom 04.05.1992 (Heft 4296 der Schriftenreihe: Die Schule in Nordrhein-Westfalen), der am 01.08.1992 in Kraft getreten ist.

Die Ziele und Inhalte des Lehrplans *Wirtschafts- und Betriebslehre* sind weitgehend durch die Vorgaben des KMK-Rahmenlehrplans abgedeckt.

Die im Lehrplan Wirtschafts- und Betriebslehre weiteren enthaltenen Themenbereiche sind mit den Inhalten des berufsbezogenen Lernbereichs zu verknüpfen. Die Abstimmung - auch mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs - erfolgt in den Bildungsgangkonferenzen.

Durch die Integration von Zielen und Inhalten des Faches *Wirtschafts- und Betriebslehre* in die Lernfelder 1, 10, 19 und 20 lassen sich im ersten und dritten Jahr jeweils bis zu 40 Unterrichtsstunden für den Differenzierungsbereich gewinnen. Im zweiten Schul-/Ausbildungsjahr

sind im Fach *Betriebsorganisation und Wirtschaftslehre* das Lernfeld 9 und zusätzlich 40 Unterrichtsstunden für weitere Inhalte des Lehrplans Wirtschafts- und Betriebslehre zusammengefasst.

Die im Fach erbrachten Leistungen sind entsprechend der Stundentafel auf dem Zeugnis auszuweisen.

Haltung und Pflege

Im Fach *Haltung und Pflege* liegen im ersten Jahr die inhaltlichen Schwerpunkte in den Bereichen Unterkünfte (LF 2) und Ernährung (LF 4).

Darauf aufbauend werden im zweiten Jahr die pflegerischen Kompetenzen weiterentwickelt, insbes. in den Bereichen Körperpflege (LF 5), Transport (LF 6) und Umgang mit kranken Tieren (LF 7).

Im dritten Jahr stehen fachrichtungsspezifische Haltungs- und Pflegemaßnahmen im Vordergrund der Lernprozesse (LF 12, LF 13, LF 14, LF 15, LF 17).

Tierzucht und -erziehung

Im Fach *Tierzucht und -erziehung* werden im ersten Jahr grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Umgang mit Tieren erworben (LF 3).

Im zweiten Jahr werden schwerpunktmäßig die Kompetenzen entwickelt, die erforderlich sind, um die Fortpflanzung der Tiere und die Aufzucht fachgerecht zu betreuen (LF 8).

Im dritten Jahr stehen fachrichtungsspezifische Züchtungs- und/oder Erziehungsmaßnahmen im Vordergrund (LF 11, LF 16, LF 18).

3.2 Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich

Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs *Deutsch/Kommunikation, Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung* und *Politik/Gesellschaftslehre* ist integraler Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs. So weit wie möglich sollen die Lehrerinnen und Lehrer dieser Fächer thematisch und methodisch Kooperationen und Erweiterungen untereinander und mit dem berufsbezogenen Lernbereich umsetzen. Die Zusammenarbeit im Bildungsgang erfolgt auf der Grundlage der für die Fächer jeweils gültigen Lehrpläne.

3.3 Hinweise zum Differenzierungsbereich

3.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterrichtsstunden des Differenzierungsbereichs können in dem in der Stundentafel ausgewiesenen Umfang für die Stützung bzw. Vertiefung von Lernprozessen oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen und erweiterten Stützangeboten verwendet werden. Zusatzqualifikationen werden unter Angabe der erworbenen zusätzlichen Kompetenzen zertifiziert (s. APO-BK, Erster Teil, 1. Abschnitt, §§ 8, 9). Die Stundenanteile des Differenzierungsbereichs können darüber hinaus auch im Rahmen von Bildungsgängen des dualen System genutzt werden, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HWO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden (Doppelqualifikation).

3.3.2 Erwerb der Fachhochschulreife

Für Bildungsgänge, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HWO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden, gelten die entsprechenden Vorgaben der APO-BK sowie der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)“ (s. Anlage A-II).

4 Lernerfolgsüberprüfung

Lernerfolgsüberprüfungen erfolgen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Sie dienen der Sicherung der Ziele des Bildungsganges und haben in diesem Zusammenhang verschiedene Funktionen.

Sie sind Grundlage für die Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe, indem sie Hinweise auf Lernvoraussetzungen, Lernfortschritte, Lernschwierigkeiten und Lerninteressen der einzelnen Schülerinnen und Schüler liefern.

Sie bilden die Grundlage für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler anlässlich konkreter Probleme, die im Zusammenhang mit dem Lernverhalten, den Arbeitsweisen, der Leistungsmotivation und der Selbstwerteinschätzung stehen. Somit sind sie auch Basis für die Beratung(en) der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Bildungsgang.

Sie sind Grundlage für die Leistungsbewertung und haben damit auch rechtliche Konsequenzen für die Zuerkennung des Berufsschulabschlusses, den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse der Sekundarstufe II sowie den nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

Darüber hinaus liefern sie auch Informationen und Entscheidungshilfen für alle in der Berufsausbildung Mitverantwortlichen.

Lernerfolgsüberprüfungen erfüllen eine wichtige pädagogische Funktion, indem sie den Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung ihrer Leistungsprofile helfen und sie zu neuen Anstrengungen ermutigen.

Formen und Inhalte der Lernerfolgsüberprüfung und die didaktisch-methodische Ausgestaltung der unterrichtlichen Lehr-Lernprozesse stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Eine Unterrichtsgestaltung, die auf den Erwerb umfassender Handlungskompetenz ausgerichtet ist, erfordert in der Lernerfolgsüberprüfung vor allem problemorientierte Aufgabenstellungen, die von den Schülerinnen und Schülern zielorientiert und selbstständig gelöst werden können.

Bei der Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen soll sich das Anforderungsniveau an der angestrebten Handlungskompetenz orientieren. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- die Nutzung zugelassener Hilfsmittel,
- die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses und
- das Engagement und soziale Verhalten in Lernprozessen.

Diese Kriterien beziehen sich auf alle Dimensionen der Handlungskompetenz.

Über Formen und Einsatz der Lernerfolgsüberprüfungen entscheidet die Bildungsgangkonferenz unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

5 **KMK-Rahmenlehrplan***

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Tierpfleger/Tierpflegerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)

* Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung <.....> nebst Rahmenlehrplan vom <.....>, in: Bundesanzeiger, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Jg. <.....>, Nr. <.....>, <Datum>

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- “eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.”

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden .
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 03.07.2003 (BGBl. I, 2003, Nr. 30, S. 1093 ff.) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der KMK vom 30.08.1984 i. d. F. vom 25.03.1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 05 1984) vermittelt.

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin gliedert sich in die drei Fachrichtungen „Forschung und Klinik“, „Zoo“ und „Tierheim und Tierpension“. Dieser Differenzierung trägt der vorliegende Rahmenlehrplan Rechnung, indem er für das dritte Ausbildungsjahr fachrichtungsspezifische Lernfelder ausweist.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind die Lernfelder für alle drei Fachrichtungen identisch. Hier werden in grundlegender Form die folgenden Bereiche bearbeitet und ihre Beziehungen zueinander aufgezeigt:

- Tiere
- Betriebsstätten
- Handelnde Personen.

Im dritten Ausbildungsjahr kann getrennt nach Fachrichtungen und entsprechender Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe vor Ort beschult werden.

Auf Verantwortung und Einfühlungsvermögen dem Tier als Mitgeschöpf gegenüber, auf Sorgfalt, Offenheit und Einsatzbereitschaft ist besonderer Wert zu legen.

Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet und werden dort vermittelt.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin				
Lernfelder		Zeitrictwerte		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Sich in das Berufsleben einfinden	40		
2	Tierunterkünfte einrichten und instandhalten	80		
3	Mit Tieren umgehen	80		
4	Bedarfsgerecht füttern und tränken	80		
5	Tierartgemäße Körperpflege durchführen		60	
6	Tiere transportieren		40	
7	Kranke Tiere erkennen und versorgen		80	
8	Fortpflanzung, Zucht und Aufzucht planen und durchführen		60	
9	Betriebsspezifische Abläufe planen und durchführen		40	
Fachrichtung Forschung und Klinik				
10	Hygienekonzepte umsetzen			80
11	Hygienisch und genetisch definierte Tiere züchten			80
12	Hygienisch und genetisch definierte Tiere halten und versorgen			40
13	Bei Behandlungen und Eingriffen mitwirken			80
Fachrichtung Zoo				
14	Aquarien und Terrarien einrichten und pflegen			80
15	Gehege und Volieren einrichten und pflegen			60
16	Wildtiere und gefährdete Haustierrassen betreuen und züchten			80
20	Öffentlichkeitsarbeit durchführen			60

	Fachrichtung Tierheim und Tierpension			
17	Tiere in Tierheimen und Tierpensionen halten und versorgen			100
18	Hunde erziehen			40
19	Tierheime und Tierpensionen verwalten			80
20	Öffentlichkeitsarbeit durchführen			60
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Lernfeld 1: Sich in das Berufsleben einfinden

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Zuständigkeiten in ihrem Betrieb vertraut. Sie fügen sich durch ihr Verhalten und Auftreten in ein bestehendes Team ein und können damit langfristig positiv auf die Atmosphäre in ihrem Betrieb einwirken. Sie verschaffen sich einen Überblick über routinemäßige und häufige Betriebsabläufe und handeln danach.

Dabei beachten Sie Personaleinsatzpläne und Formen betrieblicher Kommunikation. Sie beherrschen situationsgerechte Umgangsformen mit Mitarbeitern, Besuchern und Kunden und achten auf ihr äußeres Erscheinungsbild.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Aufbau und Organisationsstruktur der Ausbildungsbetriebe in der Region. Sie erkunden die Aufgabenfelder des Tierpflegers. Sie bereiten die Arbeitsergebnisse auf und präsentieren sie.

Inhalte:

Betriebsstrukturen
Betriebsspiegel
Berufskleidung
Sicherheits- und Hygienevorschriften im Betrieb
Dienstplan
Dienstanweisung
Betriebsgeheimnisse
Umfeld des Betriebes
Berufliche Organisationen
Rollenspiel
Präsentationstechniken
Grundlagen und Methoden der Kommunikation
Fachsprache

Lernfeld 2: Tierunterkünfte einrichten und instandhalten

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen häufig gehaltene Tiere. Aus dem Körperbau, dem natürlichen Verhalten und der geographischen Verbreitung der Tiere schließen sie auf deren Ansprüche an die Unterbringung und berechnen den Platz- und Raumbedarf unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften.

Sie können Tierunterkünfte säubern und artgerecht ausstatten und stellen damit das Wohlbefinden der Tiere sicher. Dabei beachten sie Sicherheitsvorschriften. Den Schülerinnen und Schülern ist bewusst, dass in ihren Tierhaltungen ohne gründliche Reinigung und Desinfektion die Gesundheit der Tiere und auch ihre eigene gefährdet sein kann. Dadurch sensibilisiert, führen sie konsequent die erforderlichen Maßnahmen durch und beurteilen das Ergebnis kritisch.

Sie können gezielt erforderliche Werkzeuge und Geräte einsetzen, warten und Funktionsprüfungen durchführen. Sie berechnen die nötige Menge an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und beachten entsprechende Sicherheits- und Hygienevorschriften und Umweltaspekte bei deren Anwendung und Entsorgung.

Sie zeichnen notwendige Daten in geeigneter Form auf.

Inhalte:

Lebensräume

Anatomie, Morphologie, Physiologie

Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen

Raumklima

Einzelhaltung, Gruppenhaltung

Einrichtungen

Persönliche Hygiene

Schutzausrüstung

Reinigungs-, Desinfektionsverfahren

Mittel und deren Eigenschaften

Umweltvorschriften

Informationsbeschaffung und –auswertung

Lernfeld 3: Mit Tieren umgehen

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen wesentliche Verhaltensweisen von Tieren. Sie beobachten die ihnen anvertrauten Tiere, beschreiben und dokumentieren deren Verhalten. Sie schließen aus dem Verhalten dieser Tiere auf deren Wohlbefinden bzw. Gesundheitszustand. Unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen richten sie ihr eigenes Verhalten danach aus. Sie beurteilen die gesammelten Beobachtungen und erstellen ein Charakterbild des jeweiligen Tieres, das sie in geeigneter Form präsentieren.

Sie kennen Lebensräume und Lebensrhythmen der Tiere und ihr Verhalten in besonderen Lebensabschnitten. Daraus leiten sie entsprechende Betreuungsformen, Beschäftigungsmöglichkeiten und –methoden, aber auch Ausbildungsmethoden und besondere Sicherheitsaspekte ab. Sie nutzen instinktive Verhaltensweisen der Tiere, um mit ihnen zu arbeiten. Sie kennen die Bedeutung des Artenschutzes für die ihnen anvertrauten Tiere.

Inhalte:

Instinkthandlungen
Sinnesorgane und Nervensystem
Prägung
Lernverhalten
Territorialverhalten
Sozialverhalten und Rangordnung
Fortpflanzungsverhalten und Verhalten bei der Aufzucht von Jungtieren
Tages- und jahreszeitliche Verhaltensrhythmen
Individuelle Tiercharaktere
Sicherheitsvorschriften
Handling
Sozialisierungsmaßnahmen zwischen Mensch und Tier
Sozialisierungsmaßnahmen der Tiere untereinander
Dressur, Konditionierungsmethoden
Washingtoner Artenschutzübereinkommen
EU-Verordnung zum Artenschutz
Bundesartenschutzverordnung

Lernfeld 4: Bedarfsgerecht füttern und tränken

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen Futtermittel für verschiedene Tiergruppen. Dabei ordnen sie diese Pflanzenfressern, Fleischfressern und Allesfressern zu.

Sie haben Kenntnisse über Inhaltsstoffe, Wirkstoffe und den Futterwert und teilen aufgrund dessen Futtermittel ein. Sie beurteilen die äußere Qualität der Futtermittel und wägen ab, ob sie eine Verfütterung zulässt.

In Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Verdauungsorgane können die Schüler und Schülerinnen Tiere in allen Leistungsstadien art- und bedarfsgerecht füttern und tränken. Sie können die Futtermittel den jeweiligen Ansprüchen der Tiere entsprechend zubereiten und verabreichen. Sie sind sich bewusst, dass sie die Futteraufnahme und die Funktion der Tränkeeinrichtung regelmäßig kontrollieren müssen. Über die Veränderungen von Kot, Harn und Verhalten schließen sie auf mögliche Fütterungsfehler. Sie bewerten unterschiedliche Fütterungs- und Tränketechniken.

Sie berechnen Rationsmengen und Futterkosten.

Inhalte:

Futtermittelarten und –formen

Tötungsmethoden für Futtertiere

Zusammensetzung der pflanzlichen und tierischen Einzelfuttermittel

Energiebewertung von Futtermitteln

Futteranalysen

Sensorische Prüfung

Giftpflanzen und andere schädliche Beimengungen

Futterwerttabellen

Nährstoff- und Wirkstoffbedarf

Futtermengen

Fütterungshäufigkeit

Schätzen und Wiegen

Futterkonsistenz

Zubereitung der Futtermittel

Fütterungszeiten

Lernfeld 5: Tierartgemäße Körperpflege durchführen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler machen sich kundig über die Ansprüche ausgewählter Tierarten an eine artgemäße Körperpflege und machen sich den Wert derselben bewusst. Sie beurteilen, inwiefern Einrichtungen in Tierunterkünften für die Selbstpflege von Tieren geeignet sind. Sie leiten daraus ab, welche weiteren Pflegemaßnahmen der Tierpfleger durchführen muss. Sie wählen Werkzeuge zur Klauen-, Huf-, Krallenpflege und zur Haut- und Fellpflege aus und erstellen durch regelmäßige Beobachtung einen Pflegebedarfsplan. Sie diskutieren und entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie das Tier für Pflegemaßnahmen fixieren müssen, und ob sie dabei allein oder im Team arbeiten müssen. Bei der Durchführung beachten sie anatomische Besonderheiten der jeweiligen Tierart. Nach der Durchführung der Pflegetätigkeit begutachten sie kritisch ihre Tätigkeit. Sie machen sich kundig über die Möglichkeiten der Tierkennzeichnung und bewerten sie. Sie wählen für bestimmte Tierarten geeignete Verfahren aus und beschreiben deren Durchführung. Bei all diesen Arbeiten beachten sie wesentliche rechtliche Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften. Sie dokumentieren die durchgeführten Pflegemaßnahmen auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware.

Inhalte:

Anatomische und physiologische Grundlagen
Gehegeeinrichtungen zur Körperpflege
Klauen-, Huf- und Krallenpflege
Fell- und Gefiederpflege
Fangmethoden
Fixiermaßnahmen
Pflegetechnik und -materialien
Kennzeichnen von Tieren
Tierschutzgesetz, Richtlinien und Gutachten
Unfallverhütungsvorschriften
EDV

Lernfeld 6: Tiere transportieren

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen einen Tiertransport. Sie beachten, dass die zu transportierenden Tiere so wenig wie möglich Stresssituationen ausgesetzt werden. Dazu informieren sie sich über die spezifischen Bedürfnisse der zu transportierenden Tiere und rechtliche Vorgaben. Sie berechnen die Größe des erforderlichen Transportbehälters und wählen geeignete aus bzw. konzipieren diese. Sie statten Transportbehältnisse entsprechend aus bzw. setzen vorhandene Transportbehälter instand.

Die Schülerinnen und Schüler stellen notwendige Transportpapiere zusammen und füllen sie aus.

Sie wählen angemessene Fangmethoden und entsprechende Geräte aus und treffen die notwendigen Vorbereitungen. Sie planen Sicherheitsmaßnahmen im Team.

Sie veranlassen die erforderlichen Maßnahmen bei Empfang, Freisetzung und Eingewöhnung der Tiere.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren den Transport und seine Kosten.

Inhalte:

Anatomie und Physiologie der zu transportierenden Tiere

Sicherheitsvorschriften, Tierschutzgesetz, Tierschutztransport-Verordnung, Hygienevorschriften

Schätzen, Wiegen oder Messen

Flächen -, Raum- und Mengenbedarf

Materialauswahl

Sicherheitseinrichtungen

Maßnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen

Wasser- und Futterversorgung

Transportbegleitpapiere

Fang - und Greifwerkzeuge

Maßnahmen zur Stressvermeidung

Beruhigungs- und Narkosemittel

Speditionangebote

Lernfeld 7: Kranke Tiere erkennen und versorgen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen die Lebensäußerungen gesunder und kranker Tiere. Es ist ihnen bewusst, dass sie kranke Tiere nur erkennen, wenn sie ihre Aufgaben sorgfältig ausführen und dabei die Tiere genau beobachten. Bei Abweichungen informieren sie eine verantwortliche Person und halten ihre Beobachtungen fest.

Die Schülerinnen und Schüler kennen typische Erkrankungen und deren äußere Anzeichen. Sie diskutieren mögliche Krankheitsursachen und leiten vorbeugende Maßnahmen ab. Sie wissen, bei welchen Krankheiten Infektionsgefahr besteht und können Maßnahmen zur Übertragungsvermeidung ergreifen.

Auf Veranlassung nehmen sie Proben. Sie wirken bei tierärztlichen Behandlungen mit, führen angeordnete Maßnahmen aus, dokumentieren sie und geben sie weiter.

Inhalte:

Physiologische Daten
Herz-Kreislaufsystem und Atmung
Immunsystem
Allg. Krankheitsanzeichen
Typische Erkrankungen und deren Ursachen
Zoonosen
Einfache Untersuchungen
Vorbeugende Maßnahmen
Quarantänemaßnahmen
Vorbereitung der Behandlung
Instrumentenkunde
Sterilisation
Fixierung
Medikamentenverabreichung
Nachbetreuung behandelter Tiere
Patientenkarte

**Lernfeld 8: Fortpflanzung, Zucht und Aufzucht
planen und durchführen**

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen sich geeignete Informationen über die Fortpflanzungsgeschehen und die Jungenaufzucht bei verschiedenen Tierarten auch unter Verwendung moderner Informationssysteme und werten diese gezielt aus.

Sie sind in der Lage, Tiere auf Fortpflanzungsbereitschaft zu kontrollieren und bei der Entscheidung mitzuwirken, ob bzw. welche Tiere miteinander verpaart werden. Außerdem können sie das Fortpflanzungsgeschehen beeinflussen.

Sie können Tiere während der Trächtigkeit bis zur Geburt betreuen und versorgen, treffen notwendige Vorkehrungen für die Geburt/den Schlupf und überwachen den Ablauf.

Sie erkennen Geburtsprobleme und leiten erforderliche Maßnahmen ein. Auf Anweisung wirken sie bei der Geburtshilfe mit. Sie organisieren die Nachversorgung von Mutter und Jungen und führen diese durch. Sie konzipieren die Jungenaufzucht und führen diese durch. Dabei überwachen sie die Entwicklung und das Wohlbefinden der Jungtiere. Die Schülerinnen und Schüler führen diese Aufträge verantwortungsbewusst durch und überprüfen stetig ihr Verhalten. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Zuchtziele und Bedeutung und Ablauf von Zuchtverfahren. Sie nehmen nach Anweisung gezielte Verpaarungen vor.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen und dokumentieren das Fortpflanzungsgeschehen in geeigneter Form auch unter Verwendung moderner Kommunikationssysteme.

Inhalte:

Anatomie und Physiologie der Fortpflanzung

Hormonsystem

Sexualzyklus, Brunst, Balz

Paarbildung

Natürliche und künstliche Besamung

Biotechnologische Methoden

Trächtigkeit, Brut, Brutverhalten

Geburtsvorbereitung

Geburt, Schlupf

Erstversorgung

Aufzucht, Haltung

Hygienemaßnahmen

Kennzeichnen

Datenerfassung/Datenfortschreibung

Krankheiten

Rechtliche Vorschriften, Gutachten

Grundlagen der Vererbung

Zuchtziele

Lernfeld 9: Betriebsspezifische Abläufe planen und durchführen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler können Tiere annehmen, deren Zustand begutachten und notwendige Maßnahmen und Formalitäten erledigen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten organisieren sie die sachgerechte Unterbringung und Versorgung und halten dies in den betrieblichen Aufzeichnungen fest.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Vorräte und Materialbestände. Sie berechnen den Warenverbrauch und erstellen einen Zeitplan für Nachbestellungen unter Berücksichtigung der mit der Lagerung verbundenen Besonderheiten.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Waren an. Sie kontrollieren die Lieferung und sind in der Lage, Rechnungen zu überprüfen und Nachlässe zu berechnen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten können sie die Lieferung sachgerecht einlagern und dokumentieren.

Sie organisieren notwendige Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an betrieblichen Einrichtungen. Informationen zu wichtigen betrieblichen Abläufen können sie gezielt weitergeben.

Sie können an der Personaleinsatzplanung mitwirken. Hierbei berücksichtigen sie anfallende Arbeiten, die Personalausstattung und die Eignung der Mitarbeiter.

Bei betrieblichen Abläufen beachten sie das Qualitätsmanagement des Betriebes.

Inhalte:

Schätz- und Wiegeübungen

Formulare für Aufnahme und Abgabe

Quarantäne

Erstversorgung

Belegungspläne

Stallbuch

Liefermenge und –qualität

Begleitpapiere

Umgang mit Belegen

Einsatz von EDV

Teamarbeit

Grundsätze der Lagerhaltung

Mindesthaltbarkeit

Instandsetzung und Pflege von Werkzeugen und Materialien

Datenerfassung und Dokumentation

Fachrichtung Forschung und Klinik

Lernfeld 10: Hygienekonzepte umsetzen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus können die Schülerinnen und Schüler geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen auswählen und den Erfolg kontrollieren. Sie vergleichen Hygienekonzepte, wirken bei der Erstellung von Reinigungs- bzw. Hygieneplänen mit und können sie anwenden.

Sie ermitteln Mengen und Kosten und berücksichtigen die Umweltverträglichkeit.

Sie sind in der Lage, Proben zu entnehmen und dabei gezielt erforderliche Gerätschaften einzusetzen. Sie berechnen Gebrauchslösungen und beachten bei der Herstellung, Anwendung und Entsorgung entsprechende Sicherheitsvorschriften und Umweltaspekte.

Sie organisieren Quarantäne- und Infektionsbereiche.

Sie dokumentieren durchgeführte Maßnahmen auch unter Verwendung der EDV.

Inhalte:

Schadorganismen

Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen

Gnotobiotik

SPF-Status

FELASA- Empfehlungen

Geräte und Einrichtungen zur Desinfektion und Sterilisation

Luft- und Wasseraufbereitung

Persönliche Hygiene, z. B. Duschschleuse

Qualitätsmanagement

Mischungsrechnen

Unfallverhütungsvorschriften

Umweltvorschriften

Fachrichtung Forschung und Klinik

Lernfeld 11: Hygienisch und genetisch definierte Tiere züchten	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler kennen die Bedeutung besonderer Tiermodelle in der Forschung. Sie informieren sich über Zuchtziele, Bedeutung und Ablauf von Zuchtprogrammen und Zuchtverfahren und können diese anwenden. Sie machen sich vertraut mit verschiedenen Methoden der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren. Sie werden sich der Sicherheitsrisiken für die Umwelt bewusst. Sie informieren sich über die Sicherheitsstufen und die damit verbundenen Gefahren. Dabei beachten sie die rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben. Nach Vorgaben dokumentieren sie gewissenhaft ihre Arbeit und präsentieren die Ergebnisse optisch ansprechend auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware. Sie können erforderliche Geräte gezielt einsetzen und erhalten deren Funktionsfähigkeit.	
Inhalte: Gnotobioten SPF-Tiere Mutationen Transgene und Knockout-Tiere und ihre Bezeichnungen Chimären Erhaltungszucht, Vermehrungszucht Inzucht, Auszucht, Hybridzucht, Rückkreuzungen Monogamzucht, Polygamzucht Zuchttierauswahl Mikroinjektionen/Implantationen Aggregation embryonaler Stammzellen Vasektomierte Tiere Embryotransfer Kryokonservierung Gentechnikgesetz, -Verordnung Tierschutzgesetz + EU-Recht Kennzeichnung der Tiere Zuchtkäfigarten Zuchtbuchführung Stammbaumführung Mikroskop	

Fachrichtung Forschung und Klinik

Lernfeld 12: Hygienisch und genetisch definierte Tiere halten und versorgen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler vergleichen unterschiedliche Haltungssysteme. Sie beurteilen die einzelnen Haltungseinheiten und die Standardisierbarkeit des Environmental Enrichment. Sie planen und simulieren Arbeitsabläufe für diese Haltungssysteme und machen sich mit unterschiedlichen Arbeitstechniken vertraut. Sie übernehmen Verantwortung für die Kontrolle des Tierbestandes. Sie erkennen Veränderungen im Bestand und am Einzeltier und melden sie dem Verantwortlichen, um sie dann mit seiner Hilfe zu bewerten. Nach Vorgaben dokumentieren sie gewissenhaft ihre Arbeit und präsentieren die Ergebnisse optisch ansprechend auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware. Sie verschaffen sich einen Überblick über Möglichkeiten der Sanierung von kontaminierten Tierbeständen und wirken bei deren Durchführung mit. Sie setzen erforderliche Geräte gezielt ein und erhalten deren Funktionsfähigkeit.	
Inhalte: Isolatoren Barrieren-Haltung IVC Schleusen Reinraum-Werkbank Sterilisatoren Tierschutzgesetz + EU-Recht Sicherheitsstufen Arbeitsschutzrecht Kennzeichnung der Tiere Käfigkarten Mikroskop	

Fachrichtung Forschung und Klinik

Lernfeld 13: Bei Behandlungen und Eingriffen mitwirken	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler können medizinisches Fachpersonal bei Eingriffen und Untersuchungen unterstützen. Dabei verabreichen sie Stoffe und protokollieren ihre Tätigkeit. Sie beachten die erforderliche Diskretion, entwickeln Zuverlässigkeit und übernehmen Verantwortung für den Betrieb. Sie informieren sich über Möglichkeiten der Gewinnung von Proben und Untersuchungsmaterial, zeichnen Daten auch unter Verwendung moderner Informations- und Kommunikationssysteme auf. Sie helfen bei deren Auswertung. Bei der Versuchsdurchführung berücksichtigen sie Faktoren, die das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen können. Sie beachten dabei Grundsätze der Standardisierung und des Qualitätsmanagements sowie gesetzliche Vorgaben. Sie können die entnommene Proben fachgerecht behandeln. Sie werden sich über eventuell auftretende Fehlerquellen bewusst und reflektieren, wie diese vermieden werden können. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung kontrollieren sie ihre Arbeit. Sie informieren sich über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen und wägen diese gegeneinander ab.	
Inhalte: Applikationsverfahren Dosierungen berechnen Betäubungsmethoden Tötungsmethoden Probenarten und –mengen Techniken der Probenahme Probenaufbereitung Aufbewahrung und Transport von Proben Stressfaktoren Physiologische Daten Relatives Organgewicht berechnen Blutbestandteile Sektionen GLP Statistische Auswertungen von Daten Zertifizierung Qualitätssicherungsmaßnahmen Tierschutzgesetz und entsprechende Verordnungen Zell- und Gewebekulturen Isoliert-perfundierte Organe Embryonen	

Fachrichtung Zoo

Lernfeld 14: Aquarien und Terrarien einrichten und pflegen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren das natürliche Verbreitungsgebiet und die Lebensweise häufig im Zoo gehaltener Fische, Amphibien, Reptilien und wirbelloser Tiere. Aus diesem Wissen leiten sie die Ansprüche dieser Arten an eine tiergerechte Haltung ab und vergesellschaften Tiere, wie es unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll ist. Sie beachten die Anforderungen der Tiere an das Raumklima bzw. die Wasserqualität und können geeignete Methoden zur Prüfung und Regelung anwenden. Sie können Störungen mit geeigneten Maßnahmen beheben und deren Wirksamkeit kritisch bewerten.

Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie berechnen Investitions- und Unterhaltungskosten, diskutieren Möglichkeiten der Einsparung und treffen Entscheidungen.

Sie bewerten die Gefährlichkeit bzw. die Empfindlichkeit eines Tieres und leiten daraus notwendige Sicherheitsvorkehrungen für Tierpfleger, Besucher und Tiere ab. Sie kennen die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und anderer technischer Anlagen und vergegenwärtigen sich die Bedeutung der Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen. Gesetzliche Vorschriften werden einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und in sachgerechter Form zu dokumentieren und präsentieren.

Inhalte:

Lebensräume

Anatomie, Morphologie, Physiologie

Tierverhalten

Vergesellschaftung

Baumaterialien und Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte

Technische Einrichtungen

Bepflanzung

Wasserpflege

Messmethoden

Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen

Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Zoo

Lernfeld 15: Gehege und Volieren einrichten und pflegen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren das natürliche Verbreitungsgebiet und die Lebensweise häufig im Zoo gehaltener Säugetiere und Vögel, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen.. Aus diesem Wissen leiten sie die Ansprüche dieser Arten an eine tiergerechte Haltung ab und vergesellschaften Tiere, wie es unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll ist. Sie beachten die Anforderungen der Tiere an das Raumklima bzw. die Wasserqualität und können geeignete Methoden zur Prüfung und Regelung anwenden. Sie können Störungen mit geeigneten Maßnahmen beheben und deren Wirksamkeit kritisch bewerten.

Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie berechnen Investitions- und Unterhaltungskosten, diskutieren Möglichkeiten der Einsparung und treffen Entscheidungen.

Sie bewerten die Gefährlichkeit bzw. die Empfindlichkeit eines Tieres und leiten daraus notwendige Sicherheitsvorkehrungen für Tierpfleger, Besucher und Tiere ab. Sie kennen die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und anderer technischer Anlagen und vergegenwärtigen sich die Bedeutung der Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen. Gesetzliche Vorschriften werden einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und in sachgerechter Form zu dokumentieren und präsentieren.

Inhalte:

Menschenaffen, Bären, Robben, Elefanten, Großkatzen, Huftiere
Laufvögel, Pinguine, Papageien, Kolibris
Lebensräume
Anatomie, Morphologie, Physiologie
Tierverhalten
Vergesellschaftung
Baumaterialien und Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte
technische Einrichtungen
Bepflanzung
Wasserpflege
Messmethoden
Kontrollmaßnahmen und Funktionsprüfungen
Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
Sicherheitseinrichtungen und –vorkehrungen
Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Zoo

Lernfeld 16: Wildtiere und gefährdete Haustierrassen betreuen und züchten

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes typische in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten und gefährdete Haustierrassen. Sie verschaffen sich Kenntnisse über die Anatomie, Morphologie und Physiologie dieser Zootiere und ordnen diese systematisch ein. Sie informieren sich über die geographische Verbreitung dieser Tierarten bzw. Rassen und analysieren deren natürliche Lebensräume. Hierbei nutzen sie unterschiedliche Informations- und Kommunikationssysteme. Aus diesen Kenntnissen wissen Sie um den Nährstoffbedarf dieser Tiere und können sie unter Beachtung ihrer anatomischen und physiologischen Besonderheiten mit geeignetem Futter versorgen. Unter Beachtung rechtlicher Vorschriften können sie Tiere zu Futterzwecken töten.

Sie berechnen geeignete Rationen, berücksichtigen wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Futtermittel und ermitteln kostengünstige Futterrationen.

Sie berücksichtigen die Bedürfnisse spezieller Tierarten in Bezug auf ihre Pflege und ihre Beschäftigung und können entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Sie informieren sich über Zuchtziele, Bedeutung und Ablauf von Zuchtprogrammen und Zuchtverfahren und können bei deren Umsetzung mitwirken.

Inhalte:

Tiergärtnerisch bedeutsame Ordnungen der Säuger, Vögel, Reptilien, Fische, Amphibien und Wirbellosen

Vegetationszonen

Ökosysteme

Spezielle Futtermittel

Futtertieraufzucht

Futtermittelrecht

Gehegeeinrichtungen zur Körperpflege

Fixiermaßnahmen

Pflegewerkzeuge und -materialien

Behavioural Enrichment

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Erhaltungszuchtprogramme

Tierschutzgesetz, berufsspezifische Regelungen

Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Zoo

Lernfeld 20: Öffentlichkeitsarbeit durchführen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

In Teamarbeit entwerfen die Schülerinnen und Schüler Konzepte, um den Betrieb in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie klären Außenstehende und Interessenten über Aufgaben, Bedeutung und Organisation ihres Betriebes durch ansprechende Methoden auf. Hierbei beachten sie datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sie üben die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Gruppen des öffentlichen Lebens.

Sie informieren Kunden und Besucher über die im Betrieb gehaltenen Tiere. Sie sind in der Lage über bestimmte Tiere Auskunft zu geben, insbesondere über deren Herkunft und Verhalten. Damit können sie Besuchern und Kunden wichtige Sachverhalte übermitteln und ihnen beratend zur Seite stehen.

Inhalte:

Kommunikationsformen
Kundengespräche
Rollenspiele
Argumentationstraining
Kreativitätstechniken
Hinweisschilder
Plakatgestaltung
Pressearbeit
Informationsveranstaltung
Tag der offenen Tür
Aktionswochen
Homepage
Telefontraining

Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Lernfeld 17: Tiere in Tierheimen und Tierpensionen halten und versorgen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Tiere nach Ursprung und Rasse. Sie sind in der Lage, daraus Ansprüche an eine tiergerechte Haltung abzuleiten, dementsprechend die Tiere unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll unterzubringen und zu vergesellschaften. Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie können Tierunterkünfte den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einrichten, ausgestalten und instandhalten. Die Schüler und Schülerinnen sind in der Lage, notwendige Informationen über ihnen anvertraute besondere Tierarten zu beschaffen. Sie werten diese Informationen aus und setzen sie fachgerecht unter den gegebenen Möglichkeiten um. Sie können verhaltensauffällige Tiere erkennen und treffen notwendige Sicherheitsvorkehrungen.	
Inhalte: Haus- und Heimtiere Andere einheimische und nicht einheimische Säuger Vögel Reptilien Anatomie, Morphologie, Physiologie Tierverhalten Ausläufe, Boxen, Käfige, Katzenzimmer Volieren Terrarium Baumaterialien Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte Technische Einrichtungen Bepflanzung Wasserpflege Messmethoden Kontrollmaßnahmen und Funktionsprüfungen Besonderheiten beim Umgang Besonderheiten bei der Betreuung Besonderheiten bei der Fütterung Schutzausrüstung, -vorrichtungen und Hilfsmittel Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen Unfallverhütungsvorschriften	

Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Lernfeld 18: Hunde erziehen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Rangordnungsstrukturen bei Hunden. Bei der Aufnahme machen sie sich umfassend über die Beziehung zwischen Hund und Halter kundig. Sie können die Gruppenfähigkeit von Hunden beurteilen, die zusammen gesetzt werden sollen. Danach beobachten sie die Gruppe und analysieren das Gruppenverhalten. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Prägephase, andere Lernphasen sowie über Möglichkeiten der Erziehung. Diese Kenntnisse ermöglichen es ihnen, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Sozialisierung zwischen Mensch und Hund und Hunden untereinander fördern. Dabei muss ihnen bewusst sein, dass sie in der Rangordnung über dem Tier stehen. Dies müssen sie den Hunden durch ihr Verhalten zeigen. Die Schülerinnen und Schüler können mit diesen Erziehungsmaßnahmen mindestens den normalen Stubengehorsam erreichen. Sie können auffällige Hunde erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Problemlösung ergreifen. Sie beraten Hundebesitzer über Ausbildungsmöglichkeiten ihres Tieres.

Inhalte:

Prägephasen
Rangordnung
Rangordnungsrituale
Strukturierung der Fläche
Gehegegröße und -einrichtung
Trainingsmethoden
Konditionierung
Problemhunde
Schutzausrüstung
Erziehungsmethoden
Problemhunde
Schutzbekleidung
Tierschutzgesetz
Verordnungen
Ausbildungsempfehlungen der Hundevereine/Zuchtvereine

Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Lernfeld 19: Tierheime und Tierpensionen verwalten	3. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 80 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler können an der Verwaltung von Tierheimen und Tierpensionen mitwirken. Sie erkunden Beschaffungsmöglichkeiten und holen Informationen ein. Dazu nutzen sie alle Möglichkeiten der mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit aktuellen Medien. Sie analysieren Angebote, vergleichen sie unter qualitativen, quantitativen und wirtschaftlichen Aspekten und treffen eine ökonomisch und ökologisch begründete Auswahlentscheidung. Sie bereiten die gewonnenen Daten für die Kaufentscheidung vor und führen die Bestellung durch. Hierbei beachten sie gültige Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Die Schülerinnen und Schüler führen fachgerecht Zahlungsvorgänge durch. Sie ermitteln Kosten im Zusammenhang mit der Annahme und Abgabe von Tieren und kalkulieren Preise unter betrieblichen Gesichtspunkten. Sie führen Beratungs- und Vermittlungsgespräche. Sie informieren Kunden über Preise, Vertrags- und Geschäftsbedingungen und schließen Verträge ab. Hierbei nutzen sie die betrieblichen Dokumentationssysteme. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, den allgemeinen Schriftverkehr ihres Betriebes abzuwickeln. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die betrieblichen Abläufe unter den Gesichtspunkten Zeitmanagement und Qualitätssicherung. Hierbei erkennen und schätzen sie Konfliktpotential ein, vermeiden durch vorbeugendes Verhalten dessen Entfaltung und tragen zur Konfliktlösung bei. Sie erstellen Zeitpläne für standardisierte Arbeits- bzw. Prozessabläufe unter Berücksichtigung der betrieblichen und personellen Gegebenheiten. Dabei berücksichtigen sie ergonomische, funktionale und rechtliche Anforderungen.	
Inhalte: Informationsbeschaffung und –auswertung Bezugsquellenermittlung Verträge ,Vertragsstörungen Datenverwaltung, Archivierungsmöglichkeiten, Kundenkartei, Tierkartei Mahn- und Klagewesen Betriebsmittelverwaltung Rechnungsüberprüfung betriebsbezogene Kalkulationen Ablauforganisation Aktenablage, Ordnungssysteme statistische Zahlen über Fund-/Pensionstiere graphische Darstellung Konfliktmanagement, Konfliktlösungsstrategien Branchensoftware	

Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Lernfeld 20: Öffentlichkeitsarbeit durchführen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

In Teamarbeit entwerfen die Schülerinnen und Schüler Konzepte, um den Betrieb in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie klären Außenstehende und Interessenten über Aufgaben, Bedeutung und Organisation ihres Betriebes durch ansprechende Methoden auf. Hierbei beachten sie datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sie üben die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Gruppen des öffentlichen Lebens.

Sie informieren Kunden und Besucher über die im Betrieb gehaltenen Tiere. Sie sind in der Lage über bestimmte Tiere Auskunft zu geben, insbesondere über deren Herkunft und Verhalten. Damit können sie Besuchern und Kunden wichtige Sachverhalte übermitteln und ihnen beratend zur Seite stehen.

Inhalte:

Kommunikationsformen
Kundengespräche
Rollenspiele
Argumentationstraining
Kreativitätstechniken
Hinweisschilder
Plakatgestaltung
Pressearbeit
Informationsveranstaltung
Tag der offenen Tür
Aktionswochen
Homepage
Telefontraining

6 Aufgaben der Bildungsgangkonferenz

Die Bildungsgangkonferenz hat bei der Umsetzung des Lehrplans im Rahmen der didaktischen Jahresplanung (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 6) in Kooperation mit allen an der Berufsausbildung Beteiligten (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 14 (3)) vor allem folgende Aufgaben:

- Ausdifferenzierung der Lernfelder durch die Lernsituationen, wobei zu beachten ist, dass die im Lehrplan enthaltenen Zielformulierungen, Inhalte und Zeitrichtwerte verbindlich sind,
- Planung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben,
- Ausgestaltung der Lernsituationen, Planung der methodischen Vorgehensweise (Projekt, Fallbeispiel, ...) und Festlegung der zeitlichen Folge der Lernsituationen im Lernfeld; dabei ist von der Bildungsgangkonferenz besonderes Gewicht auf die Entwicklung aller Kompetenzdimensionen zu legen, also neben der Fachkompetenz auch der Personal- und Sozialkompetenz. Integrativ sind Methoden-, Lern- und Sprachkompetenz zu entwickeln,
- Verknüpfung der Zielformulierungen und Inhalte des berufsbezogenen Lernbereichs mit dem Fach Wirtschafts- und Betriebslehre und den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs sowie des Differenzierungsbereichs,
- Planung der Lernorganisation in Absprache mit der Schulleitung
 - Vorschläge zur Belegung von Klassen- und Fachräumen, Planung von Exkursionen usw.
 - Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
 - Einsatzplan für die Lehrkräfte (im Rahmen des Teams),
- Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen im Rahmen der Zuständigkeiten der Schule,
- Vereinbarungen hinsichtlich der Lernerfolgsüberprüfungen,
- Berücksichtigung entsprechender Regelungen bei Einrichtung eines doppeltqualifizierenden Bildungsgangs (vgl. APO-BK, Anlage A, §§ 2, 7),
- Dokumentation der didaktischen Jahresplanung und
- Evaluation.

Anlagen

A-I **Verordnung über die Berufsausbildung***

Hinweis

Die Verordnung über die Berufsausbildung ist als Nur-Lese-Version des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 2003, Teil I, Nr. 30, 08.07.2003, S. 1093 ff. zu finden.

* Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung <.....> nebst Rahmenlehrplan vom <.....>, in: Bundesanzeiger, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Jg. <.....>, Nr. <.....>, <Datum>

A-II Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*

**Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife
in beruflichen Bildungsgängen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)

* hrsg. vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

I. Vorbemerkung

Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen geht davon aus, dass berufliche Bildungsgänge in Abhängigkeit von den jeweiligen Bildungszielen, -inhalten sowie ihrer Dauer Studierfähigkeit bewirken können.

Berufliche Bildungsgänge fördern fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse sowie Leistungsbereitschaft, Selbständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kreatives Problemlösungsverhalten. Dabei werden auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.

II. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung

Die Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung kann erworben werden in Verbindung mit dem

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Recht des Bundes oder der Länder¹; die Minstdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre
- Abschluss eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs¹, bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit
- Abschluss einer Fachschule/Fachakademie.

Der Erwerb der Fachhochschulreife über einen beruflichen Bildungsgang setzt in diesem Bildungsgang den mittleren Bildungsabschluss voraus. Der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses muss vor der Fachschulabschlussprüfung erbracht werden.

Die Fachhochschulreife wird ausgesprochen, wenn in den einzelnen originären beruflichen Bildungsgängen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten werden. Außerdem muss die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten inhaltlichen Standards über eine Prüfung (vgl. Ziff. V.) nachgewiesen werden. Diese kann entweder in die originäre Abschlussprüfung integriert oder eine Zusatzprüfung sein.

Die Möglichkeit, über den Besuch der Fachoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch die „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.02.1969 i. d. F. vom 26.02.1982) und die „Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.11.1971) geregelt.

¹ einschließlich besonderer zur Fachhochschulreife führender Bildungsgänge nach Abschluss einer Berufsausbildung (u.a. Telekolleg II)

III. Rahmenvorgaben

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Sprachlicher Bereich
Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen. | 240 Stunden |
| 2. | Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich | 240 Stunden |
| 3. | Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) | mindestens 80 Stunden |

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Bildungsgang fest, wo die für die einzelnen Bereiche geforderten Leistungen zu erbringen sind.

IV. Standards

1. Muttersprachliche Kommunikation / Deutsch

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,
- den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
- Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation – auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums – im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und

- Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerkörterungen ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen – zu verfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
- literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und ggf. weiterer Gestaltungselemente).

2. Fremdsprache

Das Hauptziel des Unterrichts in der fortgeführten Fremdsprache ist eine im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss gehobene Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fachwortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen.

Verstehen (Rezeption)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- anspruchsvollere allgemeinsprachliche und fachsprachliche Äußerungen und unterschiedliche Textsorten (insbesondere Gebrauchs- und Sachtexte) – ggfs. unter Verwendung von fremdsprachigen Hilfsmitteln – im Ganzen zu verstehen und im Einzelnen auszuwerten.

Sprechen und Schreiben (Produktion)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- Gesprächssituationen des Alltags sowie in berufsbezogenen Zusammenhängen in der Fremdsprache sicher zu bewältigen und dabei auch die Gesprächsinitiative zu ergreifen,
- auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsgerecht und mit angemessenem Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache zu reagieren,
- komplexe fremdsprachige Sachverhalte und Problemstellungen unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiederzugeben und entsprechende in Deutsch dargestellte Inhalte in der Fremdsprache zu umschreiben.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik und in Naturwissenschaften bzw. Technik erwerben.

Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Mathematik und mindestens einer Naturwissenschaft bzw. Technik gewinnen,

- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Arbeitens sind,
- Vertrautheit mit der mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind,
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftlich-technische Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
- mathematische Methoden anwenden können sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Verfahren und Methoden mindestens aus einem der weiteren Bereiche besitzen:
 - Analysis (Differential- und Integralrechnung),
 - Beschreibung und Berechnung von Zufallsexperiment, einfacher Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitsverteilung sowie einfache Anwendungen aus der beurteilenden Statistik,
 - Lineare Gleichungssysteme und Matrizenrechnung,
- reale Sachverhalte modellieren können (Realität ? Modell ? Lösung ? Realität),
- grundlegende physikalische, chemische, biologische oder technische Gesetzmäßigkeiten kennen, auf fachrichtungsspezifische Aufgabenfelder übertragen und zur Problemlösung anwenden können,
- selbständig einfache naturwissenschaftliche bzw. technische Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
- Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten können.

V. Prüfung

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen – muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich – abzulegen, in der die in dieser Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen der mindestens zweijährigen Fachschulen kann der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden. Soweit die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben dieser Vereinbarung durch die Stundentafeln und Lehrpläne der genannten beruflichen Bildungsgänge abgedeckt und durch die Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsgangs oder eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung als erfüllt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht sind. Ein Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsge-
mäßigen Bedingungen ersetzt werden.

2. Festlegungen für die einzelnen Bereiche

a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden ist eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:

- (Textgestützte) Problemerkörterung,
- Analyse nichtliterarischer Texte mit Erläuterung oder Stellungnahme
- Interpretation literarischer Texte.

b) Fremdsprachlicher Bereich

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 1 1/2 Stunden, der ein oder mehrere Texte, ggf. auch andere Materialien, zu Grunde gelegt werden, sind Sach- und Problemfragen zu beantworten und persönliche Stellungnahmen zu verfassen. Zusätzlich können Übertragungen in die Muttersprache oder in die Fremdsprache verlangt werden.

c) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden soll nachgewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten, die dabei erforderlichen mathematischen oder naturwissenschaftlich-technischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Die Schulaufsichtsbehörde jedes Landes in der Bundesrepublik Deutschland steht in der Verpflichtung und der Verantwortung, die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über berufliche Bildungswege zu gewährleisten.

Die Länder verpflichten sich, Prüfungsarbeiten für verschiedene Fachrichtungen in den Bereichen Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik zur Sicherung der Transparenz und Vergleichbarkeit auszutauschen.

Ein gemäß dieser Vereinbarung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Dieser Sachverhalt wird bei bereits erteilten Zeugnissen auf Antrag nach folgendem Muster bescheinigt:

Frau/Herr _____

geboren am _____

in _____

hat am _____

an der (Schule) _____

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Bildungsgänge, die dieser Vereinbarung entsprechen, werden von den Ländern dem Sekretariat angezeigt und in einem Verzeichnis, das vom Sekretariat geführt wird, zusammengefasst.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ (Beschluss der KMK vom 18.09.1981 i. d. F. vom 14.07.1995) wird mit Wirkung vom 01.08.2001 aufgehoben.¹

¹ Für das Land Berlin werden Zeugnisse der Fachhochschulreife auf der Grundlage der „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ noch bis zum 01.02.2005 ausgestellt und gegenseitig anerkannt.

A-III Fragenkatalog zur Lehrplanevaluation

Evaluationsbogen zum Lehrplan zur Erprobung

Vorbemerkungen zum Fragebogen: Die Antworten auf die folgenden Fragen erfordern die Einschätzung des vorliegenden Landeslehrplans vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die Sie mit seiner unterrichtlichen Umsetzung an Ihrer Schule gemacht haben.

Die Ergebnisse der Befragung zu den landesspezifischen Elementen des Lehrplans sollen bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden. Diese Bearbeitung umfasst unter anderem den Aufbau des Lehrplans, die Fächerschneidung mit ihrer Zuordnung von Lernfeldern zu Bündelungsbegriffen und die Stundentafel.

Dem gegenüber können die Vorgaben des KMK-Rahmenlehrplans (Lernfelder, ihr zeitlicher Umfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Ausbildungsjahren) nicht verändert werden. Ihre Rückmeldungen zu diesen Elementen des Lehrplans (s. Fragen 15 bis 18) sind jedoch wichtig, damit diese Erfahrungen bei zukünftigen KMK-Rahmenlehrplänen einfließen können.

Für die Einschätzungen und Beurteilungen stehen skalierte Antwortmöglichkeiten zur Verfügung. Bei einigen Fragen bitten wir Sie zusätzlich, **stichwortartig** konkrete Anregungen und Vorschläge zu formulieren, die Ihnen für eine Revision wichtig erscheinen. (Ausführliche Stellungnahmen oder vorliegende Erfahrungsberichte o. ä. bitten wir Sie uns gesondert zuzuschicken, weil es bei der Eingabe von größeren Textmengen zu Störungen bei der Datenweitergabe kommen kann.)

Um die Auswertungsarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen bitten wir Sie, ausschließlich das beigegefügte Fragebogenformular zu verwenden und uns den ausgefüllten Fragebogen bis zum 15.10.2006 online zuzusenden.

Bitte beachten Sie bei der Arbeit mit dem Fragebogen auch folgenden Aspekt: Selbstverständlich kann über einen standardisierten Fragebogen häufig die Komplexität der Erfahrungen mit einem Lehrplan nicht so erfasst werden, wie es ein Gespräch oder eine ausführliche schriftliche Stellungnahme möglicherweise vermag. Wir hoffen dennoch, dass wir durch dieses Verfahren einen praktikablen Kompromiss zwischen der Zielvorstellung einer möglichst umfassenden Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern an der Lehrplanevaluation und den personellen und zeitlichen Grenzen, die einer solchen Absicht entgegen stehen, gefunden haben. Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens sind selbstverständlich jederzeit willkommen!

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!

1. **Ausbildungsberuf:**
2. **Schulname:**
3. **Schulnummer (falls bekannt):**
4. **Strasse:**
5. **PLZ Ort:**
6. **E-Mail:**
7. **Bildungsgangleitung:**

Zum Aufbau und zur Lesbarkeit des Lehrplans

8. Wie beurteilen Sie die Verständlichkeit des Lehrplans?

eher weniger gut 1 2 3 4 5 sehr gut

9. Wie beurteilen Sie die Gliederungsstruktur des Lehrplans?

eher weniger gut 1 2 3 4 5 sehr gut

10. Welche Gliederungspunkte sollten aus Ihrer Sicht noch eingefügt werden? Welche sind verzichtbar?

Zu den Erfahrungen mit dem Lehrplan in der Bildungsgangarbeit

11. Unterstützt der Lehrplan die kollegiale Zusammenarbeit im Bildungsgang?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

12. Nach § 6 Abs. 1 APO-BK sind die Lernbereiche aufeinander abzustimmen. Wird dies durch den Lehrplan gefördert?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

13. Wird die Umsetzung der Handlungsorientierung durch den Lehrplan erleichtert?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

14. Unterstützt der Lehrplan die Lernortkooperation?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

Zu den Erfahrungen mit den Lernfeldern des KMK-Rahmenlehrplans

15. Wie beurteilen Sie die berufliche Relevanz der Lernfelder?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

16. Erlauben es die Lernfelder, auch neuere fachliche und berufliche Entwicklungen zu berücksichtigen?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

17. Ermöglichen es die Lernfelder, auch spezifische Ausbildungsbedingungen Ihres regionalen Umfeldes zu berücksichtigen?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

18. Wo sehen Sie hinsichtlich der Lernfelder einen dringenden Revisionsbedarf? (Bitte geben Sie dabei die Nr. des jeweiligen Lernfeldes an, auf das Sie sich beziehen):

Zu den Fächern des berufsbezogenen Bereichs der Stundentafel

19. Ist die Zusammenfassung der Lernfelder zu den Bündelungsbegriffen (Fächern) schlüssig?

eher weniger 1 2 3 4 5 eher mehr

20. Welche Vorschläge haben Sie im Hinblick auf die Fächerbezeichnungen des berufsbezogenen Bereichs der Stundentafel?

21. Sind die Lernfelder den Fächern sachgerecht zugeordnet?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

22. In welcher Weise sollte die Zuordnung der Lernfelder verändert werden?

Zum Differenzierungsbereich

23. Unterstützen die Hinweise und Vorgaben des Lehrplans zum Differenzierungsbereich die Ausgestaltung der Zusatz- und Stützangebote an Ihrer Schule?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

24. Unterstützen die Hinweise und Vorgaben des Lehrplans die Ausgestaltung des Angebotes, doppeltqualifizierend die Fachhochschulreife zu erwerben?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

25. Welche Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches vermissen Sie besonders?

Zur Entwicklung von Lernsituationen

26. Sind die Informationen des Lehrplans zur Entwicklung von Lernsituationen hilfreich?

eher weniger 1 2 3 4 5 sehr

27. Welche Hilfestellungen benötigen Sie besonders bei der Entwicklung von Lernsituationen?

Zu den Erfahrungen mit der externen Prüfung

28. Beachtet die zeitliche Zuordnung der Lernfelder den Zeitpunkt des ersten Teils der Prüfung?

Nein

Ja

29. Wenn Nein: Bitte nennen und erläutern Sie Ihre Revisionsvorschläge unter Angabe der betroffenen Lernfelder und der Art und zeitlichen Platzierung der beruflichen Prüfung(en):

30. Weitere Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die bisher noch nicht thematisiert worden sind aber bei der Revision der Lehrpläne berücksichtigt werden sollten: